

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 im Landkreis Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 8 Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 13. Mai 2011 (GVBl I. S. 195), geändert am 20. Dezember 2021 (GVBl. I S. 997), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 27. Dezember 2021, in der am 28. Dezember 2021 verkündeten Fassung (www.hessen.de/verkuendung), für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B Sprengstoffgesetz an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist nach § 27a CoSchuV zum Jahreswechsel 2021/2022 untersagt. Unter das Verbot fallen Raketen, Kracher und Batterien; nicht erfasst ist das sog. Kleinstfeuerwerk wie Knallerbsen, Knallfrösche und Wunderkerzen. Das Verbot gilt im Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022.
Publikumsträchtige öffentliche Orte im Landkreis Limburg-Weilburg sind in der

a) Stadt Limburg:

- Gesamter Bereich der „Alten Lahnbrücke“ und in unmittelbarer Nähe des denkmalgeschützten Brückenturms (ab beiden Seiten der alten Lahnbrücke befinden sich Altenwohnanlagen);
- Gesamter Bereich der Altstadt (Plätze: Bischofsplatz, Domplatz, Kornmarkt und Plötze; Straßen: Barfüßerstraße, Bergstraße, Böhmergasse, Bornweg, Brückengasse, Fahrgasse, Fischmarkt, Fleischgasse, Frankfurter Straße bis Ecke Grabenstraße, In der Erbach, Kirchgasse, Kleine Rüsche, Kolpingstraße, Löhrigasse, Mühlberg, Nonnenmauer, Pfarrweg, Römer, Rosengasse, Roßmarkt, Rüsche, Sackgasse, Salzgasse und Schießgraben);
- Gesamte Fußgängerzone (Werner-Senger-Straße und Bahnhofstraße);
- Bereich des Europaplatzes, Serenadenhof und Neumarkt;
- Gesamter Bahnhofsvorplatz mit Einzugsbereich der Schiede.

b) Stadt Weilburg:

- Marktplatz in der Kernstadt;
- König-Konrad-Platz in der Kernstadt;

- Postplatz in der Kernstadt;
- Festplatz Hainallee in der Kernstadt;
- Platz am Denkmal in der Kernstadt;
- Kirmesplatz in der Kernstadt;
- öffentliche Flächen und Parkplätze im Bereich der Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen.

c) Gemeinde Elz:

- Gelände und Parkplatz um das Bürgerhaus in der Lehrgasse und der Bachgasse;
- Rathaus (Hirten)-Platz;
- Friedhofsparkplatz in der Friedhofstraße;
- Parkplätze der 3 Einkaufsmärkte (REWE, Netto), Limburger Straße 39, Offheimer Straße 15 und Hadamarer Straße 15;
- Schulgelände der Erlenbachschule, Hadamarer Str. 7-9, und Oranien schule, Oranienstraße;
- Spielplatzgelände in der Frh.-v.-Stein-Straße 7.

d) Gemeinde Villmar:

- Brunnenplatz Villmar;
- Volkshalle Weyer;
- Seelbachtalhalle Seelbach;
- Eichelberghalle Aumenau.

e) Gemeinde Mengerskirchen:

- im Ortsteil Mengerskirchen Brunnenplatz an der ehemaligen Post, Schlosshof, Kirmesplatz;
- im Ortsteil Waldernbach Besenbinderplatz und Kirmesplatz;
- im Ortsteil Winkels Ortsmitte und Außenbereich des Bürgerhauses;
- im Ortsteil Probbach Ortsmitte am Feuerwehrgerätehaus und Außenbereich des Bürgerhauses;
- im Ortsteil Dillhausen Marktstraße am Backes.

2. Auf die Regelungen des § 23 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist, wird hingewiesen.
3. Auf die Kontaktbeschränkungen nach der CoSchuV wird hingewiesen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft gilt bis einschließlich 1. Januar 2022.

Begründung:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2- Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe bewegen sich in Hessen weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Mit Stand 26. Dezember 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro

100.000 Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 169,1. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt in Hessen zu diesem Zeitpunkt bei 2,7.

Nach dem wöchentlichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16. Dezember 2021 setze sich der leicht abnehmende Trend der wöchentlichen Fallzahlen (-13 %) in Verbindung mit einem leichten Rückgang beim Anteil positiv getesteter Proben (19,8 %, Vorwoche: 20,6 %) fort. Trotz dieser Entwicklung würden insgesamt nach wie vor sehr hohe Fallzahlen verzeichnet und die Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten bleibe hoch. Die aktuelle Entwicklung sei weiter sehr besorgniserregend, die Zahl der schweren Erkrankungen und der Todesfälle würde weiterhin zunehmen und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten würden regional überschritten.

Im wöchentlichen Lagebericht des RKI vom 23. Dezember 2021 wird diese Bewertung trotz des abnehmenden Trends der wöchentlichen Fallzahlen wiederholt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass während der Feiertage und zum Jahreswechsel bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten sei, dass zum einen meist weniger Personen einen Arzt aufsuchen und keine Screening-Tests am Arbeitsplatz, in der Schule und in Kitas durchgeführt würden, dadurch würden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt.

Eingetreten sind gegenwärtig zwar bundes- und landesweit rückläufige Tendenzen, überlagert wird dies aber vor den Befürchtungen vor einer Omikronwelle.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19. Dezember 2021, in der die Konsequenzen der Omikronwelle eingeordnet wurden. Ausgeführt wurde zu Omikron/B.1.1.529, dass diese Omikron-Variante eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen bringe. Die stark gesteigerte Übertragbarkeit und das Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes wurden erläutert. Dies könne zu einer explosionsartigen Verbreitung führen. In Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und Großbritannien sei bereits eine nie dagewesene Verbreitungsgeschwindigkeit mit Omikron-Verdopplungszeiten von etwa 2-3 Tagen beobachtet worden. Mehrere betroffene Nachbarstaaten hätten angesichts dieser Dynamik teils tiefgreifende Gegenmaßnahmen zur Eindämmung eines potentiell unkontrollierbaren Infektionsgeschehen ergriffen.

Auch im wöchentlichen Lagebericht des RKI vom 23. Dezember 2021 wird dies aufgegriffen und dargelegt, dass die Zahl der Fälle mit Infektion durch die neue besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron in den letzten Wochen deutlich ansteige. Inzwischen sei die VOC Omikron in allen Bundesländern nachgewiesen und dem RKI würden auch einzelne Ausbrüche mit dieser Variante berichtet. Bis zum 21. Dezember 2021 seien in Deutschland 441 durch Genomsequenzierung bestätigte Fälle der VOC Omikron übermittelt worden sowie 1.879 weitere Verdachtsfälle mit variantenspezifischem PCR-Befund. In den nächsten Wochen werde mit einer starken Zunahme von Infektionen mit der leichter übertragbaren VOC Omikron gerechnet.

Durch die CoSchuV des Landes Hessen wurden bereits zeitlich zuvor weitere Schutzmaßnahmen vor dem Coronavirus getroffen. Zwischen Bund und Ländern

wurden am 21. Dezember 2021 zusätzliche Maßnahmen vereinbart. Ab dem 28. Dezember 2021 gelten in Hessen weitere Verschärfungen.

Bei der Festlegung der Verordnung zur Anpassung der CoSchuV vom 13. Dezember 2021 wurde die Bund-Länder-Verständigung über Schutzmaßnahmen vom 2. Dezember 2021 herangezogen. Darüber hinaus hat der Hessische Landtag am 7. Dezember 2021 festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 bestehe und dass die vierte Welle der Corona-Pandemie das Gesundheitssystem erkennbar an die die Grenzen seiner Belastbarkeit führe.

In der ab 16. Dezember 2021 geltenden Fassung der CoSchuV wurde eine Sonderregelung für den Jahreswechsel aufgenommen. § 27a CoSchuV sieht vor, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. B des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt ist. Ferner wurde normiert, dass durch die örtlich zuständigen Behörden zu bestimmen ist, was publikumsträchtige Orte sind.

Aufgrund der Regelung des § 27a CoSchuV steht somit fest, dass das Abbrennen der fraglichen Feuerwerkskörper an den betreffenden Orten verboten ist. Erfasst wird damit das klassische Silvesterfeuerwerk (Raketen, Kracher und Batterien). Lediglich das Abbrennen von Kleinstfeuerwerk (Knallerbsen, Knallfrösche und Wunderkerzen) bleibt somit erlaubt.

Die Regelung gilt am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 an den im Tenor bestimmten Orten.

Die 3. AnpassungsVO zur CoSchuV, die auf Grundlage des neuen § 22a HGöGD am 28.12.2021 auf www.hessen.de/verkuendung verkündet und anschließend im GVBl. erfolgen wird, verändert die Norm des § 27a CoSchuV nicht, sondern betrifft andere Regelungen.

Die publikumsträchtigen öffentlichen Orte wurden nach Beteiligung der Kommunen festgelegt. Die Kommunen haben aufgrund ihrer Ortsnähe eine gute Kenntnis, an welchen Orten sich in der Vergangenheit Publikum regelmäßig gesammelt hat. Solche Orte haben sich aber nicht in allen Gemeinden des Landkreises herausgebildet.

Hintergrund der Ordnungsregelung ist, dass Gruppenbildungen und zusätzlichen Kontakten beim gemeinsamen Abbrennen und Betrachten von Feuerwerk entgegengewirkt werden soll. Im Einzelnen kann insoweit auf die Begründung der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. Dezember 2021 verwiesen werden.

Die Gefahren, die im Hinblick auf eine Omikronwelle befürchten werden, unterstreichen zusätzlich die Bedeutung der Umsetzung der Regelung des § 27a CoSchuV. Auf den Beschluss, der anlässlich der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungsschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 gefasst wurde (vgl. insbesondere Ziffer 10.), wird verwiesen.

Das Verbot in dieser Allgemeinverfügung gilt unabhängig davon, dass der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester durch den Bundesgesetzgeber generell verboten worden ist (vgl. Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 20. Dezember 2021, BGBl. I S. 5238).

Ergänzend verwiesen wird ferner auf die Regelungen des § 23 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAAnz AT 21.12.2020 V1), wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ohnehin verboten ist.

Darüber hinaus wird auf die Kontaktbeschränkungen nach der CoSchuV verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 28. Dezember 2021



Michael Köberle
(Landrat)